

ALLGEMEINE MIET-BEDINGUNGEN

01.01.2011



Nima Light & Sound
Veranstaltungstechnik GmbH
Zikadenweg 20
3006 Bern

Telefon+41 31 832 07 77
Mobile +41 79 651 53 86
Fax +41 31 832 07 78

E-Mail info@nima.ch
Web www.nima.ch

© NIMA Light & Sound

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
2	MIETGEGENSTAND	3
3	MIETZEIT	3
4	MIETZINS	3
5	TERMINE	3
6	HÖHERE GEWALT	3
7	VERSAND	4
8	VERSICHERUNG	4
9	BESCHÄDIGUNG	4
10	GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENSERSATZ	4
11	GEBRAUCH UND UNTERHALT	5
12	RECHTE DRITTER	5
13	RÜCKGABE DES MIETGEGENSTANDES	5
14	RÜCKTRITT DES MIETERS	6
15	EIGENTUMSVORBEHALT	6
16	ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN	6
17	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	6

Allgemeine Mietbedingungen

1 Allgemeines

- I. Die folgenden Allgemeinen Mietbedingungen regeln die Beziehungen zwischen den Mieterinnen und Mieter (im folgenden "Mieter" genannt) und der NIMA Light & Sound GmbH (im folgenden "Vermieter" genannt) und gelten für sämtlichen unserer Mietverträge.
- II. Soweit im Zusammenhang mit einem Mietvertrag und seiner Durchführung Lieferungen und Leistungen erbracht werden, gelten hierfür zusätzlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- III. Von diesen allgemeinen Mietbedingungen abweichenden Vereinbarungen, insbesondere, wenn diese durch unsere Angestellten oder Vertreter getroffen werden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- IV. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich und für jeden Fall widersprochen
- V. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- VI. Der Mietvertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Überlassen der Mietsache zustande.

2 Mietgegenstand

- I. Gegenstand des Mietvertrages ist die in unserer Auftragsbestätigung aufgeführte Mietsache. Wir behalten uns das Recht vor, die dort genannte durch eine funktionsgleiche andere Mietsache zu ersetzen.

3 Mietzeit

- I. Die Mietzeit beginnt und endet zu den jeweils in den Mietaufträgen angegebenen Zeitpunkten.
- II. Ist ein Beginn der Mietzeit nicht ausdrücklich angegeben, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen der Mietsache bei dem Mieter.

4 Mietzins

- I. Der zu zahlende Mietzins ist im Mietvertrag angegeben.
- II. Sollte ein Mietzins darin nicht enthalten sein, so gilt der üblicherweise für den vermieteten Gegenstand von uns berechneter Mietzins.

5 Termine

- I. Geraten wir mit der rechtzeitigen Anlieferung der Mietsache in Verzug, hat uns der Mieter eine angemessene Nachfrist zu setzten.

6 Höhere Gewalt

- I. Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.
- II. Solche Ereignisse berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Mieter ein Recht auf Schadenersatz hat.

7 Versand

- I. Die Versendung der Mietsache erfolgt nur in Standardverpackungen.
- II. Die Gefahr geht auf den Mieter mit Übergabe an das Transportunternehmen über.
- III. Das gilt auch bei Wahl des Transportmittels und des Transportunternehmens durch uns.
- IV. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Mieter unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist geltend zu machen.

8 Versicherung

- I. Im Mietpreis ist keine Versicherung enthalten.
- II. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm gemietete Mietsache gegen alle Risiken, für die er oder Dritte uns gegenüber einzustehen haben auf eigene Kosten zu versichern und zwar ab Versand oder Übernahme von unserem Lager bis zur Rücklieferung an unser Lager.
- III. Der Abschluss der Versicherung ist dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen.

9 Beschädigung

- I. Der Mieter ist verpflichtet, alle während der Mietzeit auftretenden Schäden oder den Verlust der Mietsache unverzüglich anzuzeigen.
- II. Alle Kosten der notwendigen Reparaturen, welche durch den Vermieter oder durch dritter ausgeführt werden um den Ursprungszustand der Mietsache wieder herzustellen, trägt der Mieter.
- III. Sollte eine Mietsache verloren gehen oder so beschädigt werden, dass diese nicht zu reparieren ist muss der Neupreis der Mietsache durch den Mieter bezahlt werden.
- IV. Der Mieter hat sich bei Übergabe am Auslieferungsort von der ordnungsgemässen Beschaffenheit der Mietsache einschliesslich Zubehör zu überzeugen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so erkennt er die ordnungsgemässe Lieferung an.
- V. Entstandene Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.
- VI. Beschädigte, verbrauchte oder verlorenen Glühlampen werden dem Mieter zum Tagespreis berechnet.

10 Gewährleistung, Schadensersatz

- I. Der Vermieter steht gegenüber den Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung seiner Leistungen ein.
- II. Bei berechtigten Beanstandungen wegen Mängel der Mietsache werden wir nach unserer Wahl den Mangel beheben, die mangelhafte Mietsache durch eine mangelfreie ersetzt oder den Mieter aus dem Vertrag entlassen
- III. Wird die Mietsache auf Verlangen des Mieters untersucht und zeigt sich hierbei ein Mangel der Mietsache nicht, so hat der Mieter die uns hierdurch, sowie die durch etwaige Arbeiten an der Mietsache entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- IV. Hat der Mieter die Mietsache bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mangel an der Mietsache ausgeschlossen.
- V. Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Mieter für die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien zu sorgen. Sollten Unklarheiten oder Zweifel über den bestimmungsgemässen Einsatz bestehen, muss ein Sachkundiger befragt werden. Alle aus nicht sachgerechter Installation oder Verwendung der Mietsache entstandenen Schadenersatzforderungen des Mieters oder dritter, lehnt der Vermieter vollumfänglich ab.

- VI. Schadenersatzansprüche des Mieters wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind, ausser im Falle groben Verschuldens der Höhe nach auf den vereinbarten Mietzins des verzögerten oder ausgebliebenen Teils des Mietgegenstandes beschränkt.
- VII. Ist ein Schaden grob fahrlässig verursacht worden, so ist unsere Haftung auf den im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als Folge vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11 Gebrauch und Unterhalt

- I. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, insbesondere die überlassenen Gebrauchs-, Wartungs- und Pflegeempfehlungen sorgfältig zu beachten.
- II. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache im vertragsgemässen Zustand zu erhalten, insbesondere hat der Mieter während der Mietzeit ausfallende Lampen auf eigene Kosten zu ersetzen.
- III. Die an der Mietsache angebrachte Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden.
- IV. Zur Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Anbauten und ähnlichem an der Mietsache ist dem Mieter nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
- V. Der Mieter ist, falls nicht anders abgesprochen, verpflichtet, bei Beendigung des Mietvertrages, den früheren Zustand der Mietsache auf eigene Kosten wieder herzustellen.
- VI. Der Mieter ist dem Mieter für alle Schäden verantwortlich, welche aus dem nicht bedienungsgemässen Gebrauch der Mietsache entstehen.

12 Rechte Dritter

- I. Der Mieter hat den Mietgegenstand von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten.
- II. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages der Mietgegenstand dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen wird.
- III. Der Mieter trägt die Kosten, die zur Aufhebung respektive zur Abwehr derartiger Geltungsmachung von Rechten seitens Dritter erforderlich sind.

13 Rückgabe des Mietgegenstandes

- I. Nach Beendigung der Mietdauer hat der Mieter die Mietsache auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich dem Vermieter zurückzubringen.
- II. Der Mieter hat die Mietsache auf den vereinbarten Termin, auf eigene Kosten und Gefahr zurückzubringen.
- III. Sollte die Mietsache nicht bis zum vereinbarten Termin zurückgegeben sein, muss für jeden weiteren Tag der volle Mietpreis bezahlt werden.
- IV. Sollte die Mietsache nicht bis zum vereinbarten Termin zurückgegeben sein, hat der Mieter für sämtliche anfallende Kosten, insbesondere bei Ersatzbeschaffung und/oder allfälliger Schadenersatzforderungen seitens Dritter, aufzukommen.

14 Rücktritt des Mieters

- I. Tritt der Mieter, gleich aus welchem Grund, vom Mietvertrag zurück, muss die Rücktrittserklärung bei einer Mietsumme kleiner CHF 50'000.-- 14 Tage und bei einer Mietsumme grösser als CHF 50'000.-- 30 Tage vor dem vereinbarten Miettermin beim Vermieter in schriftlicher und eingeschrieben Form eingegangen sein.
- II. Erfolgt der Rücktritt später, ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter jeden in Anspruch genommenen Miettag voll, und für die restlichen offenstehenden Miettage ohne Nachweis eines entstandenen Schadens seitens des Vermieters, 40%, des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen, es sei denn, der Vermieter befindet sich im Lieferverzug.

15 Eigentumsvorbehalt

- I. Für die Dauer des Vertrages erhalten die Kunden das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Mietsache.
- II. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen.
- III. Alle Rechte an der Mietsache des Vermieters verbleiben bei diesem oder den berechtigten Dritten.
- IV. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Vermieter, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

16 Übertragung von Rechten und Pflichten

- I. Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf Dritte übertragen.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- II. Die Mietverträge sowie die AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen.
- III. Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich für den Vermieter sowie für den Mieter bei den am Geschäftssitz des Vermieters örtlichen und sachlichen zuständigen ordentlichen Gerichten oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Mieters.
- IV. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- V. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Bern, 01.01.2011